

ZH_OBERGERICHT RT170209 vom 5. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170209

FR: ZH_OBERGERICHT RT170209 du 5 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170209 del 5 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 17. November 2017 wies das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 2 (Zahlungsbefehl vom 8. Juni 2017) – für Fr. 42'380.55 nebst Zins und Kosten, gestützt auf einen Darlehensvertrag – ab; die Kosten wurden der Gesuchstellerin auferlegt (Urk. 10 = Urk. 12). b) Hiergegen hat die Gesuchstellerin am 4. Dezember 2017 fristgerecht (Urk. 11a) Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 12 S. 2): "1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. November 2017 (Geschäfts-Nr. EB171368-L) aufzuheben.

E. 2

Es sei der Beschwerdeführerin provisorische Rechtsöffnung zu erteilen in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich, 2 gemäss Zahlungsbefehl vom 8. Juni 2017 im Betrag von - CHF 42'380.55 nebst Zins von 5% seit dem 18. Februar 2017

E. 3

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 42'380.55. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.